

Johann Christoph von Benz berichtet Josef Johann von Liechtenstein über die Begutachtung der Weingärten, eine Kindstötung und ein altes Malefizrad des Hochgerichts in Schellenberg, das durch ein neues ersetzt wurde. Ausf. Hobenliechtenstein, 1724 August 29, AT-HAL, H 2617, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht dürffte sowohl ex ante actis², als besonders ab dem von dero allhiesigen reichsfürstenthumbs underthanen, in meiner anwesenheit in Ratienn [?] ³ eingegebenen underthänigsten memorial⁴ annoch gnädigst erinnerlich beywohnen, was gestalten under anderen impertinenten petitis⁵ sie dahin angestanden, dass die allhier in puncto infanticidii⁶ in verhofft gelegene malificantin⁷, als eine in dem Schellenbergischen gebürthige underthanin, nit allein allda iustificiret, sondern auch das bluthgericht nach alter übung durch den alldaigen landtamann und gericht besezet werden solle. Und dass nachdeme euro hochfürstlich durchlaucht dieselbe mit solchem ihrem gesuch abgewiesen, sie dessen ohnerachtet ein solches annoch, wie aus dem dieser delinquentin halben erstatteten lestern underthänigsten amtsbericht allenfahls annöch in mehreren gnädigst zu ersehen sein würde, auf eine allerdings straffbahre arth zu erzwingen gesucht, etc. Als mit welchem so gestalten dero straffbahren verhalt und aufführen es allerdings erst widerumb de novo einen villeicht noch gefährlicheren anfang und aussbruch nemmen därfffde, allermassen dann auch obhabendten pflicht und aydt kheinesweegs umbhin solle, euer hochfürstlich durchlaucht gehorsambst anzuzaiigen und hiermit in underthänigkheit zu hinderbringen dass, als ich dieser tagen in das Schellenbergische hinunder geritten, umb die alldasige herrschafftliche [2] weingärthen zu besichtigen, hatte bey dem allda annoch stehendten alten hochgericht, so in circa 80 schritt von der strass entlegen sein möchte, en passant ohngefehrd ein bey demselben aufgestöckhtes raad in obacht genommen, und wie nuhn mich nit reflectiren khennen, zemahlen eines dabey gesehen zu haben, ware ich expresse⁸ dazu hingeritten, umb der sachen rechten und aigenthlichen augenschein einzunehmen. Warmit ich dann gefunden, dass es ein auf einem pfaal ordentlich, und dem ansehen nach erst kürzlich aufgerichtetes neues raad ist, wo iedoch die äussere folgen, oder schein darumb, auf welche ansonsten die eysne scheinen aufgeschlagen werden, nit völlig umb und umb aussgemachet seindt.

Nach diesem so unvermutheten anblickh, als kheinesweegs verhofften so keckhen als hochstraffbahren unternemen, ware ich und bin auch noch de facto gleichsamb gantz aus mir selber dergestalten, das nach bisherigen schier tag und nacht darüber gemachten unterschiedlichen gedanckhen ich niemahlen schlüssig werden khennen, was in sachen etwann zu thuen oder zu lassen sein möchte, dass factum an sich selbstem khommet mir, so enorm vor, dass mich gedunckhen will, das ohne eine eclatante bestraffung es nit allerdings so leichtlich hingehen zu lassen sein möchte. Dahero endtlichen das rätlichste zu sein erachtet, dass weillen derentwegen dato nichts publice von anderwerths an mich khommen, ein solches vor dermahlen in so weith zu dissimuliren, jedoch euer hochfürstlich durchlaucht wie hiermit beschichet, darvon direct underthänigste nachricht zu geben, und also zugleich in tüffister submission [3] gehorsambst abzuwarthen, was dieselben hierüber zu befehlen gnädigst geruehen möchten. Die haubtursachen, so mich veranlasset, die sach solcher gestalten respective in der geheimbe zu halten und zu berichten, seindt 1. dass ich meines wenigsten orths je und allezeit wider dis der underthanen hartneckhiges gesuch und beginnen mich publice et privative dargegen herausgelassen und dahero

¹ *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² *aus den früheren Akten.*

³ *Rätien.*

⁴ *Bittschreiben.*

⁵ *unverschämten Bitten.*

⁶ *in der Angelegenheit der Kindstötung.*

⁷ *Verbrecherin, Angeklagte.*

⁸ *ausdrücklich.*

2. ihr memoriale, so sie mir haben wollen aufgeben, als ich nacher Wien gegangen, aus der ursachen und auch von darumben nit wollen annehmen, weillen noch mehrer impertinente puncten darinnen begriffen gewesen, wo ich ihnen allezeit getreulich ingerathen gehabt, davon gantzlichen zu desistiren⁹, und wie nuhn dieselben 3. gnädigst bekhanter massen in ihren so unbefügten petitis a potiori¹⁰ ab und zue auch gewiesen worden, hat es böse leuth gegeben, welche sie dahin beredt, dass nuhr ich dessen die ursach etc.

Wo dahero 4. sie die underthanen deme umb so grösseren glauben beygemessen, und zumahlen uber mich umbso mehrer exaccibiret worden, als wehrendt meiner abwesenheit dem gewissen vernemmen nach sie mit dem zusaz dahin animiret worden sein sollen, sie hetten eine gerechte sach, solten nuhr nit nachgeben etc. Wo dahero und wegen wider sie die underthanen erfolgten so gestalten wiligen resolution, ^{a-}auch das den gnädigsten befehl mit mir von Wien gebracht, sie zu bezahlung ihrer ausstehendten creys-præstandorum¹¹, woran dato noch khein xr.¹² abgeföhret worden, exclusive anhalten zu lassen. ^{-a}Sie 5. mit grossen und gefährlichen betrohungen sich gegen mich herausgelassen haben sollen, etc. Das also kheinem menschen hierinnfahls trauen khennen, und dahero underthänigst gebetten haben wolte, ohne underthänigste maasgaab an das gesambte Oberambt [4] recibiren zu lassen, als wann ein solches von anderwerths euer hochfürstlich durchlaucht zuwegnemmen khommen were.

Welcher gestalten nuhn aber euer hochfürstlich durchlaucht dieses factum, als durch welches scheint, das die underthanen ihrem thorrecht und zur aufruhr inclinirendten sinn nach das ius sanguinis et gladii¹³ sich selbstem zu arrogiren suchen, dero höchsten orths gnädigst ansehen möchten, solle deroselben höchst erleuchten iudicio in underthänigkheit anheimgestölt sein. Anbey aber auch gehorsambst unverhalten lassen, das ich nit glaube, das mann jemahlen auf die thäter khommen därffte, massen diese unruhige und sehr gefährliche leuth ohngemain starckh zusammenhalten und kheiner den anderen verrathen wird. Glaubte jedoch ohne underthänigste maasgebung, das der sach nit besser gerathen sein därffte, als dieses raad öffentlich durch den scharffrichter aud dem plaz verbrenne zu lassen, was nuhn aber euer hochfürstlich durchlaucht hireinnfahls gnädigst verordnen und befehlen solte, deme solle gehorsambst nachgelebt und in sogleich gebührendt vollzogen werden,

Schloss Hohenliechtenstein, den 29. Augusti 1724.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Underthänigst, getreu, gehorsambster
Johann Christoph Bentz¹⁴, manu propria¹⁵
rath, auch landvogt.

^{a-a} *Ergänzung am unteren Rand.*

⁹ *abzulassen.*

¹⁰ *wichtiger.*

¹¹ *Kreisabgaben.*

¹² *Kreuzer.*

¹³ *Todesstrafe.*

¹⁴ *Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) et al., Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 88–89.*

¹⁵ *eigenhändig.*